Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/241

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65 304 — 5261/62

Bonn, den 7. März 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) die von der Bundesregierung beschlossene

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufestsetzung)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 28. Februar 1962 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 55 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufestsetzung)

Vom 27. Februar 1962

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) wird mit Wirkung vom 1. März 1962 wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren ohne Kakaogehalt) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz C - II (andere) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Warenbezeichnung	Angleichungs-zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-	Außen-
		Zollsatz % des Wertes	
	DM		
II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:			
a - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen, hergestellt in:			
1 - Italien, Luxemburg oder den Niederlanden	—	21	31,7
2 - Belgien oder Frankreich	30,30	21	31,7
b - andere	35,42	21	31,7
III - andere		21	31,7

b) Am Schluß wird angefügt:

Anmerkung zu den Absätzen C - II - a - 2 und C - II - b

(1) Der Angleichungszollsatz ist zusätzlich zu dem Binnen-Zollsatz oder zu dem Außen-Zollsatz anzuwenden.

(2) Der tarifmäßige Wertzoll ist nach dem Zollwert zuzüglich des Angleichungszolls zu erheben.

(3) Für die Ausgleichsteuer sind dem Wert (§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes) der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll (Wertzoll und Angleichungszoll) und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Begründung

I.

(1) Die Einfuhr von Fondantmasse in die Bundesrepublik aus den Niederlanden und aus Belgien war seit dem Inkrafttreten des EWG-Vertrages ständig gestiegen. Die starke Zunahme der Einfuhr war darauf zurückzuführen, daß Fondantmasse aus den genannten EWG-Ländern erheblich billiger war als deutsche Fondantmasse. Die deutsche Erzeugung von Fondantmasse war dadurch fast völlig zum Erliegen gekommen.

(2) Fondantmasse besteht zu etwa 80 v. H. aus Zucker. Den belgischen und niederländischen Herstellern von Fondantmasse zur Ausfuhr steht der Rohstoff Zucker etwa zum Weltmarktpreis zur Verfügung. Die deutschen Hersteller haben dagegen — auf Grund des Zuckergesetzes — einen weitaus höheren Zuckerpreis zu zahlen. Bei dieser Lage bestand für die belgischen und niederländischen Hersteller ein erheblicher Konkurrenzvorsprung. Dieser wurde durch den im Jahre 1961 zunächst allein zur Anwendung gekommenen Binnen-Zollsatz von 24,5 % des Wertes nicht ausgeglichen.

(3) Die Kommission der EWG hatte deshalb — insbesondere auf Grund des Artikels 226 des EWG-Vertrages — die Bundesrepublik ermächtigt, für die Zeit bis zum 30. Juni 1961 eine Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer und niederländischer Erzeugung in Höhe von 21,86 DM für 100 kg bei der Einfuhr zu erheben, falls der ausführende Staat diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr selbst erheben würde. Die Niederlande haben die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst erhoben; Belgien dagegen nicht. Die Bundesregierung hatte sich deshalb entschlossen, die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer Erzeugung bei deren Einfuhr in die Bundesrepublik zu erheben (Hinweis auf die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 [Agleichungszoll für Fondantmasse] vom 14. März 1961 [Bundesgesetzbl. II S. 117] [1]) und die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 [Angleichungszoll für Fondantmasse] vom 21. Juni 1961 [Bundesgesetzbl. II S. 783] [2])).

II.

(1) Die Bundesrepublik hatte am 6. Juni 1961 bei der Kommission der EWG beantragt,

a) den Zeitraum für die Erhebung der Ausgleichsabgabe zu verlängern;

b) in den Kreis der Lieferländer Frankreich einzubeziehen, so daß die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung erhoben werden konnte.

(2) Die Kommission der EWG hatte am 28. Juni 1961 dem Antrag der Bundesrepublik entsprochen und dabei die Ausgleichsabgabe für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. Dezember 1961 auf 21,70 DM für 100 kg des Erzeugnisses festgesetzt.

(3) Die Niederlande haben die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst erhoben; Belgien und Frankreich dagegen nicht. Die Bundesregierung hatte sich deshalb entschlossen, die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer und französischer Erzeugung

[1]) Vorschalt-Verordnung
[2]) Nachlauf-Verordnung

bei der Einfuhr in die Bundesrepublik zu erheben (Hinweis auf die Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 [Angleichungszoll für Fondantmasse — Neufassung] vom 29. Juni 1961 [Bundesgesetzbl. II S. 789]).

III.

(1) Die Bundesrepublik hatte am 4. Dezember 1961 bei der Kommission der EWG beantragt, den Zeitraum für die Erhebung der durch Entscheidung vom 28. Juni 1961 festgesetzten Ausgleichsabgabe über den 31. Dezember 1961 hinaus zu verlängern, so daß auch im Jahre 1962 die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung erhoben werden könne.

(2) Die Kommission der EWG hatte am 22. Dezember 1961 die endgültige Entscheidung über den Antrag der Bundesrepublik ausgesetzt und als Übergangslösung die Geltungsdauer ihrer Entscheidung vom 28. Juni 1961 (vgl. oben Abschnitt II Abs. 2) bis zum 28. Februar 1962 verlängert.

(3) Auch im Jahre 1962 erheben die Niederlande die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst, Belgien und Frankreich dagegen nicht. Die Bundesregierung hatte sich deshalb entschlossen, die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer und französischer Erzeugung bei der Einfuhr in die Bundesrepublik zu erheben (Hinweis auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 [Angleichungszoll für Fondantmasse] vom 28. Dezember 1961 [Bundesgesetzbl. II S. 1686]).

IV.

(1) Die Kommission der EWG hat am 27. Februar 1962 gemäß Artikel 226 Abs. 2 des EWG-Vertrages über den deutschen Antrag vom 4. Dezember 1961 entschieden und

a) die Bundesrepublik ermächtigt, ab 1. März 1962 eine Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer, französischer und niederländischer Erzeugung in Höhe von 30,30 DM für 100 kg des Erzeugnisses bei der Einfuhr zu erheben, falls die Ausgleichsabgabe vom Exportland nicht bei der Ausfuhr selbst erhoben wird;

b) der Bundesrepublik auferlegt, eine Ausgleichsabgabe von 35,42 DM für 100 kg bei der Einfuhr von Fondantmasse aus allen Nicht-EWG-Ländern zu erheben.

(2) Die Niederlande erheben die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr selbst. Die Bundesregierung hat sich deshalb entschlossen, ab 1. März 1962 die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse aus Belgien und Frankreich sowie aus allen Nicht-EWG-Ländern bei der Einfuhr in die Bundesrepublik zu erheben.

V.

(1) Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737). Hiernach kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung anordnen, daß die Ausgleichsabgabe in Form eines Angleichungszolls erhoben wird.

(2) Die vorliegende Verordnung sieht dementsprechend ab 1. März 1962 für die Einfuhr von in Belgien und Frankreich hergestellter Fondantmasse einen Angleichungszoll von 30,30 DM/100 kg, von in Nicht-EWG-Ländern hergestellter Fondantmasse einen Angleichungszoll von 35,42 DM für 100 kg vor. Dieser Angleichungszoll wird zusätzlich zu dem Binnenzoll oder zu dem Außenzoll erhoben.